jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1960/1/13 6Ob420/59

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 13.01.1960

Norm

AVG §17
JN §1 CVIII

Rechtssatz

Unzulässigkeit des Rechtsweges zur Erzwingung der Einsicht in die Akten einer Verwaltungsbehörde, wenn schon nach dem Klagevorbringen nicht auszuschließen ist, daß diese Akten die Ausübung der Hoheitsverwaltung betreffen (hier die Akten über die Verunreinigung eines Fischwassers durch einen schädlichen Abwasserkanal der Gemeinde Wien).

Entscheidungstexte

- 6 Ob 420/59
  Entscheidungstext OGH 13.01.1960 6 Ob 420/59

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1960:RS0046037

Dokumentnummer

JJR_19600113_OGH0002_0060OB00420_5900000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at